

Horst Grunert
horst-grunert1959@gmx.de

23.09.2020

An den Ersten Beigeordneten Herrn BRUNEN
Wahlleiter der Wahlkommune Stadt Geilenkirchen
Markt 1

52511 Geilenkirchen



Einspruch gegen die am 13.09.2020 stattgefundenene Kommunalwahl

Sehr geehrter Herr BRUNEN,

ich darf hiermit, nach Verkündung des Wahlergebnisses vom 18.09.2020 das Wahlprüfungsverfahren zur besagten Wahl initiieren welches sich aus den bisherigen Vorgängen auch um meine Kandidatur ergibt.

Der Vorteil der sich für mich als Initiator dieses Vorgangs ergibt beruht unter anderem auf vom Gesetzgeber vorgegebenen Abläufe um die Zurückweisung meiner Kandidatur-Bewerbung durch die zuvor durchlaufenen Ausschüsse.

Ich bemängle in erster Linie die deutliche Benachteiligung durch den vom Land NRW mit Datum vom 21.05.2020 erfolgten Erlass zur Quorums-Regelung und dessen willkürliche und gänzlich realitätsfremde Festlegung, die unter anderem dazu geführt hat das eine Vielzahl von Kandidaten mit relativ unrealistischen Aussagen und Hinweisen, welche auch noch erst in viel später ergangenen Verfahren erfolgten, zu deren Nichtzulassung als Kandidaten führte.

Das Land NRW, so zumindest aus nachlesbaren Urteilen beim VerFGH Münster, lässt dabei verlauten, dass Informationen Zeitnah zu entsprechenden Veränderungen im Zusammenhang mit Corona vorgelegen hätten und dies sehe ich eben nicht als gegeben an.

Alleine das ein gutes weiteres Dutzend an Wahlbewerbern nahezu mit der gleichen Problematik wie der von mir bereits in den Ausschusssitzungen benannten Nichterfüllbarkeit des Quorums von der Wahl ausgeschlossen waren belegt, das auch die reduzierte Quorums-Vorgabe eine der Situation völlig unangebrachte Kompromissvorgabe darstellte. Hinzu kam das sich scheinbar bei Festlegung der Höhe und der Zeitverlängerung um 14 Tage niemand von den Erlass-Verfassern im Vorfeld mit der Problematik auch für Menschen mit Handycaps Gedanken gemacht zu haben schien.

Nun habe ich durch meine bisherigen Vorgänge von einigen Entscheidern auch schon vernehmen dürfen das man sich in meinem Fall darauf berufen wird, das ich ja seit dem 07.11.2019 bereits über die Unterstützungsunterschriftenvordrucke verfügt habe und bereits zu diesem Zeitpunkt einen Teil des Quorums hätte zusammentragen können. Dem werde ich

nicht widersprechen, allerdings weise ich darauf hin das im November eine solche Vorgehensweise bereits von mir angegangen wurde (bei Durchsicht der Unterlagen wird Ihnen mit Sicherheit die Unterstützung einer Person aus dem besagten Zeitraum auch ins Auge fallen) leider nur Eine, aber eben auch Eine die mein Handeln zum damaligen Zeitpunkt belegt. Welche gesundheitlichen Gründe dann in der Folge weitere Unterstützungsnachweise zunächst unmöglich gemacht haben, sollten sicherlich nicht zur Diskussion stehen, aber ich liefere hierzu gerne auch noch die ärztlichen Belege. - Unabhängig davon, das in der Folgezeit erhebliches Versagen bei einer Vielzahl weiterer politischer Verantwortlichen von meiner Seite bemängelt werden kann, ist eine derartige Begründung das man ja bereits vor Corona und die dadurch ergangenen Wahlbeeinflussenden und Fehl eingeschätzten Mängel ja nicht automatisch in eine gültige Wahlchancengleichheit überführt werden.

In diesem Zusammenhang darf ich dann auch auf das fehlende Formular zur Benennung meine Stellvertreter hinweisen welches ich mit e-mail vom 17.03.20 / 10:54 und 08.06.20 /13:24 bereits als immer noch säumig im Absatz bemängelte und ohne dessen Ausfüllung meine Stellvertreter ebenso keine Befugnisse gehabt hätten mich bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften zu unterstützen.

So habe ich neben Bundeswahlleiter, Landeswahlleiter, Kommunalwahlleiter, der Regierungspräsidentin und dem stv. Landeswahlleiter sicherlich eine Vielzahl an kompetenten Fachleuten zu kontaktieren versucht um in Bezug auf das weitere Vorgehen unter Corona etwas mehr Informationen zu erhalten, leider und das stelle ich als ein ganz großes Manko nicht nur für meine Person heraus, war bis auf eine automatische E-Rückmail des stv. Landeswahlleiters und des Kommunalwahlleiters der Stadt GK überhaupt keine Resonanz zu verzeichnen und auch erst danach war die Eingabe zum Erlass vom 21.05.2020 mit Datum vom 19.05.2020 beim Land NRW scheinbar ein Thema. Herr Grünwald hatte mir am 18.03.2020 / 16.22 im Grunde als einzige handelnde Person all dieser kontaktierten Herrschaften zumindest halbwegs informativ geantwortet, wenn man als informativ den bis dato ihm scheinbar zugrunde liegenden Kenntnisstand als solchen betrachtet.

Stellt sich mir und anderen dann doch die Frage, ob der Informationsfluss so wie er in zahlreichen Gerichtsentscheidungen als Begründung herangeführt wird tatsächlich gegeben war oder ob dies erst in der Folge von den Zuständigkeiten konstruiert wurde um möglichst viele ungeliebte Bewerber gänzlich aus dem Rennen zu nehmen. Ich unterstelle dies der Landesregierung insbesondere der CDU, die im Hinblick auf die im kommenden Jahr anstehenden Bundestagswahlen natürlich ein besonderes Interesse möglichst viele Bewerber vertreten zu wissen die deren Ideologie folgt und eine scheinbar großzügige Quorums-Regelung die dann von zuständigen Gerichten auch noch als angemessen bewertet wird, war da sicherlich recht hilfreich.

Das zuvor genommenen Möglichkeiten nicht durch eine in die Ferienzeit hinein gelagerte großzügig dargestellte Hilfe auch für die besagten parteilosen Bewerber wirklich zum Tragen kommen wenn ÖPNV oder Urlaube von Mitbürgern genau dies wieder versagen, muss man sicherlich nicht weiter erörtern.

Wahlkampfveranstaltungen seien ohnehin nie von den Einschränkungen durch Corona betroffen gewesen hieß es in einigen Gerichtsurteilen, nur hat man dies den Kandidaten selbstverständlich nicht umgehend mitgeteilt, zumindest durfte ich dies erst durch Gerichtsurteile um den 30.06.20 herum erfahren. Wenn das eine umgehende Informationsweitergabe wie in der e-Mail vom 17.03.2020 durch das Wahlamt Herrn

Grünewald entspricht, dann klingt es sicherlich nicht sehr glaubwürdig, wenn von zeitnah die Rede in den Urteilen ist.

Das Quorum dient einem Zweck, aber die Nichterfüllung unter Berufung nur auf Selbiges um eine Kandidatur abzulehnen, wird schon in weiteren Urteilen des VerfGH als mögliche Schwachstelle sicherlich nicht ohne Grund angeführt.

Mag sein das der Wahlausschuss sich auch darauf beruft das eine realistische Chance für einen Bewerber bestehen sollte und unter Anführung vorangegangener Wahlergebnisse meiner Kandidaturen diese auszuschließen versucht, aber das ist genau so abwegig wie sicherlich mein Einwand es von vorn herein auf lediglich 2 Bewerber um das Bürgermeisteramt seitens vieler CDU Verbände angelegt zu haben um nicht in einer möglichen Stichwahl unterlegen zu sein, wie zuvor oft genug unterlegen zu sein.

Eine weitere Aussage, die auch in entsprechenden Gerichtsurteilen gerne angeführt wurde zu den Einsprüchen gegen eine mögliche Kandidatur von Bewerbern war zudem die, das die Formulare zur Wahlunterstützung von den Bürgern auch Online hätten down geloadet werden können. Dies setzt voraus das die Wähler darüber aber auch informiert worden wären und das jedem Wähler auch diese Möglichkeit zugestanden hätte, aber leider verfügt eben nicht jeder Bürger in diesem Land über entsprechendes Equipment, ich z.B. muss alles bei meinen Bekannten ausdrucken lassen da mir als ALG II Bezieher eben kein Drucker zur Verfügung steht, dies nur mal nebenher angemerkt. Weiterhin war auch auf der Homepage des Rathauses der Stadt GK bis zum 08.06.20 hierzu kein Hinweis zu finden.

Zudem stellt sich die Frage, welcher Bewerber überhaupt über einen solchen e-Mail Pool verfügt, um eine entsprechend hohe Abfrage und Einreichung eines solchen Formulars erfolgreich generieren zu können. All dies spiegelt die Chancengleichheit um eine Kandidatur nur in der Rechtsprechung als augenscheinlich gleichwertiges Mittel wieder, Fakt ist das selbst Parteigestützte Bewerber dies nie belegt haben! Wie kann man dann von rechtssprechender Stelle her solche haarsträubenden Urteile sprechen, die nahezu jedem abgelehnten Kandidaten dann vor Augen halten, wie es wirklich mit der Chancengleichheit gestellt ist.

Fakt sind, das ich 2 Mal vom Wahlamtsleiter Herrn Grünewald eine e-Mail Beantwortung erhalten habe die darauf abzielt das man an den Dingen dran bleiben würde und man mir umgehend Mitteilung machen würde wenn sich etwas Neues in Zusammenhang mit Wahl und Kandidatur ergibt und das dies nicht erfolgt ist! Wer wo wann ein Versäumnis zu verantworten hat ist mir gelinde gesagt völlig egal, es besteht außerdem auch grundsätzlich ein Anrecht sein passives als auch aktives Wahlrecht auszuüben. In diesem Zusammenhang darf ich anmerken das ich beim MdB RA Gysi angefragt hatte ob dieser in der Lage und gewillt sei mein Anliegen zu vertreten, nicht Parteipolitisch sondern lediglich Rechtsanwältlich und das mir dadurch auch Hinweise auf meine Rechtslage zugegangen sind die mich darin bestärken meine abgelehnte Kandidatur zum Anlass zu nehmen die Wahl, so wie es das Gesetz vorsieht anzufechten.

Dies hatte ich auch bereits weit vor der Wahl in einem kurzen Gespräch mit dem bisherigen Amtsinhaber klar zum Ausdruck gebracht und es ist bedauerlich das im Wahlgesetz, grade unter einem Erlass wegen der Corona-Pandemie, keinerlei Spielraum für andere, weniger spektakuläre Lösungen in Betracht zu ziehen sind, aber dann ist es eben so, und möglicher Weise tritt dann der Fall der Fälle ein die bereits in Urteilen vom VerfGH als mögliches Szenario vorgegeben sind.

Die selbsterstellten Zielsetzungen des VerFGH sind im Vorgang eines Urteils dabei recht interessant, denn eine dort getroffene Aussage macht deutlich das durchaus die eine oder andere Kommune hier in den sauren Apfel der Neuwahl beißen muss sollte dem Dafürhalten des Klägers statt gegeben werden.

Ganz unabhängig davon das mit der Wahlausschusssitzung vom 17.09.2020 auch noch andere Gründe bekannt geworden sind die eine Wahlanfechtung möglich machen würden, wäre ein weiterer Grund auch der das vor mehreren Wahllokalen die Schlangenbildung bei übermäßig warmen Wetter dazu geführt hat, das dort wartende Wähler die Geduld verloren und somit der Wahl ferngeblieben sind. Auch dies wäre ein weiterer Grund um die Wahl anzufechten da in einigen Wahllokalen der Ablauf durch Corona bedingte Maßnahmen zu entsprechenden Verzögerungen führte und ebenso war die Kontrollmöglichkeit bei der Auszählung von Wahlbezirken auch nur eingeschränkt möglich. (Nur interessiert mich das Ergebnis um die Postenbesetzung nach der Wahl weniger, hier könnte der bisherige Amtsinhaber seine Möglichkeiten nutzen, mir wurde durch die relativ festgeschriebene und von allen Parteien getragene Nichtzulassungsentscheidung, meine Möglichkeit genommen und darauf kommt es mir an, denn es ist zunehmend festzustellen das Politik immer mehr von Juristen und Akademikern so umstrukturiert wird bzw. wohl werden soll, das normale Bürger und Wahlbewerber außen vor gehalten werden sollen. Das Wahlvolk quittiert das mit immer mehr Politikverdrossenheit und fehlender Wahlbeteiligung, was ja auch indirekt zu einer Benachteiligung bestimmter Bewerber führt. Alles in allem ist festzuhalten das die Landesregierung NRW in erster Linie viel Augenmerk auf die Einhaltung des Wahltermins legte aber ansonsten dem Grundsatz der Chancengleichheit in vielen Punkten etwas schuldig blieb.

Der Kreiswahlausschuss hat am 13.08.2020 über meine Beschwerde ablehnend beschieden, allerdings vermisse ich bis heute eine entsprechende schriftliche Entscheidung nach diesem Termin. Auch dies dürfte meine jetzige Vorgehensweise rechtfertigen!

Ich hoffe, das meine Begründung letztlich als ausreichend subsidiär bewertet wird.

Freundlichst

Horst GRÜNERT

